



**Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen in den
Bachelorstudiengängen Soziale Arbeit,
Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik, Pflegewissenschaft,
Pflegepädagogik (vorbehaltlich erfolgreicher
Akkreditierung), Gesundheits- und Pflegemanagement,
Elementarpädagogik und in den Masterstudiengängen
im Falle der Zulassungsbeschränkung**
vom 22.03.2007 (Amtl. Bekanntm. 2007/Nr. 4)
zuletzt geändert 15.06.2021 (Amtl. Bekanntm. 2021/Nr. 9)

Lesefassung

In dieser Fassung sind folgende Änderungsordnungen enthalten:

Nr.	Datum	Amtl. Bekanntm.
1	16.10.2007	Nr. 6/2007
2	20.12.2010	Nr. 13/2010
3	26.10.2011	Nr. 8/2011
4	12.10.2012	Nr. 9/2012
5	31.01.2013	Nr. 2/2013
6	25.03.2013	Nr. 5/2013
7	25.03.2014	Nr. 7/2014
8	29.09.2014	Nr. 10/2014
9	30.07.2015	Nr. 10/2015
10	22.12.2015	Nr. 13/2015
11	15.04.2016	Nr. 4/2016
12	05.10.2016	Nr. 8/2016
13	28.05.2020	Nr. 4/2020
14	15.06.2021	Nr. 9/2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
§ 1 Eintritt der Zulassungsbeschränkung	3
§ 2 Ermittlung der freien Studienplätze	3
II. Verfahren für Bewerber_innen mit Fachhochschulreife	3
§ 3 Antragsstellung	4
§ 4 Vergabeverfahren	4
§ 4a Auswahl von Drittstaatangehörigen	5
§ 5 Vergabekriterien und Gewichtung	5
§ 6 Vergabekriterien und Gewichtung in den Studiengängen Pflegewissenschaft, Pflegepädagogik und Gesundheits- und Pflegemanagement	6
§ 6 a Vergabekriterien und Gewichtung in den Masterstudiengängen	7
§ 6 b Vergabekriterien und Gewichtung für Bewerber_innen nach Einstufungsprüfung	9
§ 6 c Vergabekriterien und Gewichtung für Quereinsteiger_innen	9
§ 7 Härtefälle	10
§ 8 Zulassungsbescheid	11
§ 9 Nachrückverfahren	11
III. Verfahren für Bewerber_innen ohne Hochschulzugangsberechtigung	12
§ 10 In der beruflichen Bildung qualifizierte Bewerber_innen ohne Zugangsprüfung	12
§ 11 In der beruflichen Bildung qualifizierte Bewerber_innen mit Zugangsprüfung	13
§ 11 a Beratungsgespräch	13
V. Vergabe von Studienplätzen an Wechsler_innen	14
§ 12 Vergabeverfahren	14
§ 13 Nichtausschöpfung der Plätze	14
§ 14 In- Kraft-Treten	14

I. Allgemeines

§ 1 Eintritt der Zulassungsbeschränkung

(1) Übersteigt die Zahl der Studienbewerber_innen für einen Studiengang die Zahl der dort freien Studienplätze, wird die Zulassung zum Studium eingeschränkt (Zulassungsbeschränkung). In diesem Fall kann das Studium nur aufgenommen werden, wenn zuvor eine Studienplatzzusage (Zulassung) seitens der Hochschule erteilt worden ist.

(2) Freie Studienplätze werden unter Beachtung von § 44 Abs. 2 Grundordnung vergeben an

1. Bewerber_innen mit Fachhochschulreife,
2. Bewerber_innen ohne Fachhochschulreife, die sich in der beruflichen Bildung qualifiziert haben,
3. Bewerber_innen, die erfolgreich eine Zugangsprüfung abgelegt haben,
4. Bewerber_innen nach Einstufungsprüfung,
5. Quereinsteiger_innen in den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit, die den Bachelorstudiengang Gemeindepädagogik und Diakonie an der EvH RWL absolviert haben,
6. Quereinsteiger_innen in den Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft, die den Bachelorstudiengang Pflegepädagogik an der EvH RWL absolviert haben bzw. Quereinsteiger_innen in den Bachelorstudiengang Pflegepädagogik, die den Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft an der EvH RWL absolviert haben.
7. Wechsler_innen von anderen Hochschulen, sofern der Studiengang beibehalten wird.

(3) Studienplätze werden nur an Bewerber_innen vergeben, die die Einschreibungsvoraussetzungen erfüllen.

§ 2 Ermittlung der freien Studienplätze

(1) Die Zahl der freien Studienplätze wird jeweils vor Beginn eines Semesters für jeden Studiengang ermittelt. Dabei ist von den für jeden Studiengang festgelegten Sollzahlen an Studienplätzen des 1. - 6. Semesters (kapazitätsrelevante Plätze) auszugehen. Das sich gegenüber den Sollzahlen durch den Übergang von Studierenden in das 7. Semester oder durch Abgang ergebende Minus entspricht der Zahl der freien und zu vergebenden Studienplätze. Eine Differenzierung nach Fachsemestern findet nicht statt.

(2) In Absprache mit den Fachbereichen werden von den ermittelten freien Studienplätzen die prozentualen Anteile für Studienanfänger_innen, Quereinsteiger_innen und Wechsler_innen festgelegt. Die Aufteilung ist für jeden Studiengang gesondert vorzunehmen. Der Anteil der Bewerber_innen ohne Fachhochschulreife darf in den Bachelorstudiengängen Soziale Arbeit, Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik sowie Elementarpädagogik 6 %, in den Studiengängen Pflegewissenschaft, Pflegepädagogik und Gesundheits- und Pflegemanagement 20 % nicht übersteigen. Der Anteil der Wechsler_innen, der Bewerber_innen nach Einstufungsprüfung, sowie der Quereinsteiger_innen in den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit darf jeweils 5 % nicht übersteigen.

II. Verfahren für Bewerber_innen mit Fachhochschulreife

§ 3 Antragsstellung

(1) Die Studienplätze werden auf Antrag vergeben. Der Antrag auf Zusage eines Studienplatzes ist auf einem Formblatt zu stellen. Die Hochschule kann bestimmen, dass der Antrag in elektronischer und/oder schriftlicher Form einzureichen ist. Der Antrag muss in der von der Hochschule bestimmten Form und mit allen geforderten Nachweisen innerhalb der von der Hochschule gesetzten Ausschlussfrist eingegangen sein. Verspätet eingegangene, nicht formgerechte oder unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt. Ein Antrag ist auch dann unvollständig, wenn die erforderlichen Nachweise verspätet nachgereicht werden oder nicht in der geforderten Form belegt sind. Bewerber_innen, die vor Ablauf der Bewerbungsfrist glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen oder Behinderung nicht zumutbar ist, werden durch die Hochschule unterstützt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Studium für Quereinsteiger_innen kann frühestens nach Anmeldung der Bachelorarbeit gestellt werden. Ein Antrag auf Einschreibung für Quereinsteiger_innen kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Studiums erfolgen. Im Übrigen gelten die Regelungen nach Absatz 1.

§ 4 Vergabeverfahren

(1) Jeweils getrennt nach Studiengängen werden die freien Plätze für Bewerber_innen mit Fachhochschulreife im ersten Semester wie folgt vergeben:

1. Vorab erhalten diejenigen Bewerber_innen eine Studienplatzzusage, die als Ausnahmefall durch die Landeskirchenämter, Hauptgeschäftsstellen der Diakonischen Werke oder die Diakonenanstalten im Bereich der evangelischen Landeskirchen von Rheinland, Westfalen oder Lippe zugewiesen werden. Es sollen in den Studiengängen Soziale Arbeit nicht mehr als 14 Studienplätze, im Studiengang Heilpädagogik/Inklusive Pädagogik nicht mehr als 4 und in den Studiengängen Pflegewissenschaft, Gesundheits- und Pflegemanagement, Elementarpädagogik sowie in den Masterstudiengängen nicht mehr als jeweils 2 Studienplätze auf diese Weise in Anspruch genommen werden.

2. Ebenfalls vorab werden 7 % der Studienplätze an Bewerber_innen vergeben, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und nicht nach § 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) vom 15. Mai 2008 Deutschen gleichgestellt sind.

3. Von den verbleibenden Studienplätzen erhalten diejenigen Bewerber_innen einen Studienplatz, die als Härtefall im Sinne von § 7 anerkannt wurden.

4. Bewerber_innen um einen Studienplatz in einem Bachelorstudiengang, die erstmalig ein Studium aufnehmen, erhalten zusätzlich 10 Punkte.

5. Die danach verbleibenden Studienplätze werden in der Weise vergeben, dass die Bewerber_innen bei Erfüllung bestimmter Kriterien Punkte in unterschiedlicher Gewichtung zugeteilt erhalten. Anhand der Punktzahl wird eine Rangliste, beginnend mit der höchsten Punktzahl, aufgestellt. Bei gleicher Punktzahl werden zunächst Bewerber_innen bevorzugt, die erstmalig ein Studium aufnehmen. Im Übrigen entscheidet das Los. Die Studienplätze werden in der Reihenfolge der Rangliste zugesagt.

(2) Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 werden nach Absatz 1 Nr. 5 vergeben. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft werden dem Kontingent freier Studienplätze im Bachelorstudiengang Pflegepädagogik zugeschlagen und umgekehrt.

(3) Sind nach Berücksichtigung aller fristgerecht gestellten Zulassungsanträge noch Studienplätze verfügbar, können auch solche Bewerbungen berücksichtigt werden, die nicht fristgerecht eingereicht wurden. Wird unter diesen eine Auswahl erforderlich, entscheidet das Los.

(4) Studienbewerber_innen, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass sie die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Das gilt nicht für Auslandsstudierende, die im Rahmen eines Kooperationsvertrages an der EvH RWL studieren wollen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse können durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ – DSH, den „Test Deutsch als Fremdsprache“ – TestDaF, den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs, durch das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz, telc Deutsch, Goethe- Zertifikate oder gleichwertige Qualifikationen nachgewiesen werden.

(5) Werden mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, soll angegeben werden, auf welche der Zulassungsantrag gestützt wird. Fehlt eine Angabe, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene zugrunde gelegt. Wird keine Durchschnittsnote nachgewiesen, wird die Note „ausreichend“ zugrunde gelegt.

§ 4a Auswahl von Drittstaatsangehörigen

Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind, werden von der Hochschule im Rahmen der Quote nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 zugelassen. Übersteigt die Zahl der Bewerber_innen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, wird eine Rangfolge, die sich nach den Regelungen der §§ 5 ff. richtet, gebildet.“

§ 5 Vergabekriterien und Gewichtung

(1) Für die Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Soziale Arbeit, Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik sowie Elementarpädagogik gelten folgende Kriterien:

- a) schulische Leistungen bzw. Zugangsprüfung (max. 14 Punkte),
- b) Berufliche Bewährung / Berufsausbildung (max. 7 Punkte),
- c) Kindererziehung / Pflege von Angehörigen (max. 2 Punkte),
- d) Ehrenamt / Nebenamt oder Freiwillige/Sonstige Mitarbeit im kirchlichen Bereich oder bei einem anerkannten Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie anerkannte Freiwilligendienste (max. 4 Punkte).
- e) Wartezeit (max. 3 Punkte).

(2) Bei Erfüllung der Kriterien werden folgende Punkte vergeben:

- a) Schulische Leistungen bzw. Zugangsprüfung (max. 14 Punkte),
Die sich aus dem Zeugnis zum Nachweis der (Fach-) Hochschulreife bzw. der Zugangsprüfung ergebende Durchschnittsnote wird wie folgt bewertet:

- 1,0 bis 1,5 = 14 Punkte
- 1,6 bis 2,0 = 12 Punkte
- 2,1 bis 2,5 = 10 Punkte
- 2,6 bis 3,0 = 8 Punkte
- 3,1 bis 4,0 = 4 Punkte.

b) Berufliche Bewährung/Berufsausbildung

Die Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit werden wie folgt bewertet:

- ab 1 Jahr 2 Punkte
- ab 2 Jahren 3 Punkte.

Für Menschen mit Beeinträchtigungen gilt: Zeiten einer selbstorganisierten Assistenz und/oder des persönlichen Budgets im Kontext von Pflegebedürftigkeit werden wie Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit behandelt.

Abgeschlossene mindestens 3-jährige Berufsausbildung: 3 Punkte.

Wurden eine oder mehrere der genannten beruflichen Tätigkeiten in einer Einrichtung in evangelisch-kirchlicher oder diakonischer Trägerschaft erbracht, wird zusätzlich 1 Punkt gewährt.

c) Kindererziehung / Pflege von Angehörigen

Für die Erziehung eines oder mehrerer eigener Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder oder Adoptivkinder i.S.v. § 25 Abs. 5 BAföG wird 1 Punkt gewährt. Bei Pflege von Angehörigen i.S.v. § 19 SGB XI wird 1 Punkt zusätzlich gewährt.

d) Bei Nachweis eines Ehren- oder Nebenamtes sowie der freiwilligen oder sonstigen Mitarbeit im kirchlichen Bereich oder bei einem anerkannten Träger der freien Wohlfahrtspflege im Umfang von mindestens 100 Stunden oder bei Nachweis der Jugendleiter Card (JuLeiCa) wird 1 Punkt gewährt. Für die Ableistung anerkannter Freiwilligendienste werden 2 Punkte gewährt.

Wurden eine oder mehrere der genannten Tätigkeiten in einer Einrichtung in evangelisch-kirchlicher oder diakonischer Trägerschaft erbracht, wird zusätzlich 1 Punkt gewährt.

e) Wartezeit

Für jedes Halbjahr seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung wird 1 Punkt gewährt. Es können maximal 3 Punkte gesammelt werden.

(3) Zeiten einer Tätigkeit, die dem Nachweis der Fachhochschulreife oder des vorgeschriebenen Vorpraktikums (Einschreibungsvoraussetzung) dienen, werden bei der Punktevergabe nicht berücksichtigt.

§ 6 Vergabekriterien und Gewichtung in den Studiengängen Pflegewissenschaft, Pflegepädagogik und Gesundheits- und Pflegemanagement

(1) Für die Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Pflegewissenschaft, Pflegepädagogik und Gesundheits- und Pflegemanagement gelten folgende Kriterien:

- a) Schulische Leistungen bzw. Zugangsprüfung
- b) Weiterbildung
- c) Tätigkeit im evangelisch-kirchlichen/diakonischen Bereich
- d) Note des Berufsabschlusses
- e) Wartezeit.

(2) Bei Erfüllung der Kriterien werden folgende Punkte vergeben:

- a) Schulische Leistungen bzw. Zugangsprüfung

Die Durchschnittsnote des zum Nachweis der Fachhochschulreife benötigten Zeugnisses bzw. der Zugangsprüfung wird wie folgt bewertet:

- 1,0 bis 1,5 = 14 Punkte
- 1,6 bis 2,0 = 12 Punkte
- 2,1 bis 2,5 = 10 Punkte
- 2,6 bis 3,0 = 8 Punkte
- 3,1 bis 4,0 = 4 Punkte.

b) Weiterbildung

Eine erfolgreich absolvierte Weiterbildung entsprechend den Weiterbildungsgesetzen bzw. -ordnungen der Bundesländer (z.B. im Bereich der Onkologie, Anästhesie und Intensivpflege, Gemeindekrankenpflege, Psychiatrie, Geriatrie oder des Operationsdienstes) und/oder Stations-/Bereichsleitung/leitende Pflegefachkraft wird mit 4 Punkten bewertet. Im Studiengang Gesundheits- und Pflegemanagement gilt Satz 1 auch für weitere für diesen Studiengang einschlägige Weiterbildungen. Die Entscheidung über die Einschlägigkeit der Weiterbildung trifft die/der Studiengangsleiter_in. Eine erfolgreich absolvierte Weiterbildung zur/zum Pflegedienstleiter_in oder zur/zum Lehrer_in für Pflegeberufe wird mit 8 Punkten bewertet. Die Punkte für die einzelnen Weiterbildungen können kumuliert werden.

c) Tätigkeit im evangelisch-kirchlichen/diakonischen Bereich

Eine einschlägige mindestens 9-monatige hauptberufliche Tätigkeit in einer Einrichtung in evangelisch-kirchlicher bzw. diakonischer Trägerschaft wird mit 3 Punkten bewertet.

Darüber hinaus gibt es auch für ehrenamtliche Tätigkeiten sowie für Mitarbeit in entsprechenden, der Evangelischen Kirche oder der Diakonie nahestehenden Einrichtungen von mindestens 6 Monaten = 1 Punkt.

d) Note des Berufsabschlusses

Ein besonders guter Ausbildungsabschluss (Note 1 – 2,0) wird mit 3 Punkten bewertet.

e) Wartezeit

Wurde bereits für ein früheres Semester ein Antrag bei der Hochschule auf Zuweisung eines Studienplatzes gestellt, dem mangels ausreichender Punktzahl nicht entsprochen wurde, wird pro nachgewiesener Ablehnung für den jeweiligen Studiengang jeweils 1 Punkt gewährt.

§ 6 a Vergabekriterien und Gewichtung in den Masterstudiengängen

(1) Zugang zu einem Masterstudiengang hat, wer einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss (z.B. Diplom) in einem Studiengang des Sozialwesens (z.B. Soziale Arbeit, Heilpädagogik, Pflegewissenschaft, Elementarpädagogik), der Gemeindepädagogik und Diakonie oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat. Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die bzw. der Studiengangsleiter_in.

(2) Der Bewerbung um einen Studienplatz ist das Zeugnis über den Abschluss nach Absatz 1 beizulegen. Bewerber_innen, die zum Bewerbungstermin noch keinen Abschluss nach Absatz 1 nachweisen können, haben der Bewerbung eine Bescheinigung über alle bis dahin erbrachten Leistungen und der daraus ermittelten Durchschnittsnote beizufügen. Sie können vorläufig zum Studium zugelassen werden, wenn sie

nachweisen, dass Leistungen von mindestens 150 Leistungspunkten erbracht worden sind und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die nachgewiesene Durchschnittsnote wird im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. In diesem Fall ist ein Nachweis über das abgeschlossene Studium spätestens bei der Einschreibung vorzulegen. Das Zeugnis über den Abschluss und die Urkunde sind bis zum Ablauf des Semesters vorzulegen.

(3) Für die Vergabe von Studienplätzen in den Masterstudiengängen Soziale Inklusion, Gesundheit und Bildung sowie Management in sozialwirtschaftlichen und diakonischen Organisationen gelten folgende Kriterien:

- a) Note des Abschlusses nach Absatz 1 bzw. die aus den nachgewiesenen Leistungspunkten berechnete Durchschnittsnote nach Absatz 2.
- b) Berufspraktische Erfahrungen nach Erlangen des Abschlusses im Sinne des Absatzes 1 in einem dem Studienabschluss fachlich entsprechenden Beruf. Die Entscheidung über die fachliche Entsprechung trifft die bzw. der Studiengangsleiter_in.
- c) Engagement im evangelisch-kirchlich/diakonischen Bereich.
- d) Wartezeit.
- e) Bewertung eines Motivationsschreibens

(4) Bei Erfüllung der Kriterien werden folgende Punkte vergeben:

a) Die Abschlussnote des Studiums bzw. die Durchschnittsnote werden wie folgt bewertet:

- 1,0 bis 1,5 = 10 Punkte
- 1,6 bis 2,0 = 8 Punkte
- 2,1 bis 2,5 = 6 Punkte
- 2,6 bis 3,0 = 2 Punkte
- 3,1 bis 4,0 = 0 Punkte

b) Berufspraktische Erfahrungen: Die Zeiten einer hauptamtlichen Tätigkeit nach Absatz 3 b) werden wie folgt bewertet:

aa) Im Masterstudiengang Soziale Inklusion, Gesundheit und Bildung:

- Mindestens 6 Monate = 1 Punkt
- Ab 1 Jahr = 2 Punkte

bb) Im Masterstudiengang Management in sozialwirtschaftlichen und diakonischen Organisationen:

- Mindestens 6 Monate = 2 Punkte
- Ab 1 Jahr = 4 Punkte
- Ab 2 Jahren = 6 Punkte
- Ab 3 Jahren = 8 Punkte

Bewerber_innen, welche die berufspraktischen Erfahrungen im Bereich der Führung und Leitung sozialer Dienste und/oder Einrichtungen auf der Ebene des mittleren Managements von mindestens sechs Monaten nachweisen, werden zusätzlich 2 Punkte gewährt. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers zu führen.

Bei Nicht-Vollzeit-Tätigkeit wird die Zeit entsprechend berechnet.

c) Wurden die berufspraktischen Tätigkeiten im evangelisch-kirchlichen oder diakonischen Bereich erbracht, wird zusätzlich 1 Punkt gewährt.

d) Wurde bereits für ein früheres Semester ein Antrag bei der Hochschule auf Zuweisung eines Studienplatzes im jeweiligen Studiengang gestellt, dem mangels ausreichender Punktzahl nicht entsprochen wurde, wird pro nachgewiesener Ablehnung jeweils ein Punkt gewährt.

e) Ein von der bzw. dem Bewerber_in eingereichtes Motivationsschreiben wird von der bzw. dem Studiengangsleiter_in mit einer Note von 1 bis 5 bewertet. Für die erzielte Note werden folgende Punkte vergeben:

- Note 1 (sehr gut) = 4 Punkte
- Note 2 (gut) = 3 Punkte
- Note 3 (befriedigend) = 2 Punkte
- Note 4 (ausreichend) = 1 Punkt
- Note 5 (mangelhaft) = 0 Punkte

Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die Darstellung der Studienschwerpunkte sowie der bisherigen Berufs- und Praxiserfahrungen, die über das Interesse und die Motivation für den angestrebten Masterstudiengang an der EvH RWL besonderen Aufschluss geben.

§ 6 b Vergabekriterien und Gewichtung für Bewerber_innen nach Einstufungsprüfung

(1) Für die Vergabe von Studienplätzen an Bewerber_innen nach Einstufungsprüfung gelten folgende Kriterien:

- a) Leistungen aus der Einstufungsprüfung (näheres regelt die Einstufungsprüfungsordnung),
- b) Berufliche Bewährung,
- c) Engagement im sozialen Bereich,
- d) Engagement im evangelisch-kirchlichen/diakonischen Bereich,
- e) Wartezeit.

(2) Bei Erfüllung der Kriterien werden folgende Punkte vergeben:

a) Leistungen aus der Einstufungsprüfung

Die Durchschnittsnote aus der Einstufungsprüfung wird wie folgt bewertet:

- 1,0 bis 1,5 = 10 Punkte
- 1,6 bis 2,0 = 8 Punkte
- 2,1 bis 2,5 = 6 Punkte
- 2,6 bis 3,0 = 4 Punkte
- 3,1 bis 4 = 0 Punkte

b) Im Übrigen gilt § 5 entsprechend.

§ 6 c Vergabekriterien und Gewichtung für Quereinsteiger_innen

(1) Für die Vergabe von Studienplätzen an Quereinsteiger_innen aus dem Studiengang Bachelor of Arts in Gemeindepädagogik und Diakonie der EvH RWL werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) Engagement im evangelisch-kirchlichen oder diakonischen Bereich,
- b) Nachweis der pflichtgemäßen Erfüllung eines Ausbildungsvertrags bzw. Vertrages über Ausbildungsbegleitung mit dem Martineum e.V. oder einer vom VEDD anerkannten Diakonenausbildungsstätte,
- c) Wartezeit.

(2) Bei Erfüllung der Kriterien werden folgende Punkte vergeben:

a) für Engagement im evangelisch-kirchlichen oder diakonischen Bereich:

- für jedes Jahr hauptamtlicher Tätigkeit im evangelisch-kirchlichen oder diakonischen Dienst = 3, höchstens jedoch 9 Punkte
- für regelmäßige nebenberufliche, vergütete Tätigkeit wird, sofern die Nebentätigkeit monatlich mindestens 8 Stunden umfasst, wie folgt bewertet:

mindestens 6 Monate bis ein Jahr = 2 Punkte
bis zwei Jahre = 3 Punkte
mehr als zwei Jahre = 4 Punkte

- für ehrenamtliche Mitarbeit wird bei Nachweis wie folgt bewertet:

mindestens 1 Monat bis ein Jahr = 1 Punkt
mehr als ein Jahr = 2 Punkte

b) für den Nachweis der pflichtgemäßen Erfüllung eines Ausbildungsvertrags bzw. Vertrages über Ausbildungsbegleitung mit dem Martineum e.V. oder einer vom VEDD anerkannten Diakonenausbildungsstätte = 6 Punkte.

c) Wartezeit

Wurde bereits für ein früheres Semester ein Antrag auf Zuweisung eines Studienplatzes gestellt, dem mangels ausreichender Punktzahl nicht entsprochen wurde, werden 2 Punkte gewährt. Bei mehrfacher Ablehnung mangels ausreichender Punktzahl werden 4 Punkte gewährt. Die Ablehnungen sind nachzuweisen.

§ 7 Härtefälle

(1) Einem Antrag auf Berücksichtigung als Härtefall kann entsprochen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Ablehnung des Antrags auf Zusage eines Studienplatzes für die bzw. den Bewerber_in selbst unmittelbar eine außergewöhnliche soziale Härte bedeuten würde, die das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich übersteigt. Berücksichtigung finden können besondere soziale und familiäre Umstände der Bewerberin/des Bewerbers, die die unmittelbare Aufnahme des Studiums erfordern. Hierunter fallen jedoch nicht Krankheit, Alter und Einkommensverhältnisse der Eltern. Das Alter der Bewerberin/des Bewerbers oder eine Wartezeit seit Erlangung der Fachhochschulreife stellen für sich allein keinen Härtefall dar. Der Antrag auf Anerkennung als Härtefall ist zugleich, jedoch auf einem gesonderten Formblatt, mit dem Antrag auf Zusage eines Studienplatzes zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann

der Antrag auf Anerkennung als Härtefall bereits bis zu sechs Monate vor Beginn der Bewerbungsfrist gestellt werden. Über die Zulassung des Antrags entscheidet der Härtefallausschuss.

(2) Über die Anerkennung als Härtefall entscheidet der Senatsausschuss für Härtefälle. Dieser besteht aus drei Lehrenden, zwei Studierenden sowie der bzw. dem Sachbearbeiter_in der Verwaltung als beratendes Mitglied. Die Lehrenden werden vom Senat für die Dauer von zwei Jahren, die Studierenden für die Dauer von einem Jahr berufen.

(3) Bei Ablehnung eines Härtefallantrags kann ein Wiederholungsantrag nur dann gestellt werden, wenn sich wesentliche Umstände gem. Absatz 1 geändert haben.

§ 8 Zulassungsbescheid

(1) Nach Abschluss des Vergabeverfahrens erhalten alle Bewerber_innen einen Bescheid. Sofern Anträge elektronisch gestellt wurden oder Bewerber_innen im Rahmen der Antragstellung Daten elektronisch übermitteln, können ihnen Bescheide elektronisch übermittelt werden. Die Zusage des Studienplatzes erfolgt ausschließlich für den beantragten Studiengang.

(2) Die Annahme des Studienplatzes ist innerhalb der von der Hochschule im Bescheid festgesetzten Frist zu erklären. Die Einschreibung richtet sich nach der Einschreibungsordnung.

(3) Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn die Annahme des Studienplatzes nicht fristgerecht erklärt wird oder, wenn gem. der Einschreibungsordnung die Einschreibung zu versagen oder zu widerrufen ist, ferner wenn die Zusage aufgrund falscher Angaben bei der Beantragung erfolgte.

§ 9 Nachrückverfahren

Stellt sich nach Ablauf der Einschreibefrist heraus, dass Studienplätze nicht in Anspruch genommen wurden, sind diese im Nachrückverfahren zu vergeben, d.h. diejenigen Studienbewerber_innen, die zunächst keine Zusage erhalten haben, rücken entsprechend der weiteren Reihenfolge der Rangliste auf die jeweils freiwerdenden Studienplätze nach. Das Nachrückverfahren muss spätestens 1 Monat nach Vorlesungsbeginn beendet sein.

III. Verfahren für Bewerber_innen ohne Hochschulzugangsberechtigung

§ 10 In der beruflichen Bildung qualifizierte Bewerber_innen ohne Zugangsprüfung

(1) Als Bewerber_in zum Studium kann zugelassen werden, wer einen der folgenden Abschlüsse einer Aufstiegsfortbildung erlangt hat:

1. Meisterbrief im Handwerk nach §§ 45 oder 51a Handwerksordnung in der jeweils geltenden Fassung.
2. gleichwertiger Fortbildungsabschluss für den Prüfungsregelungen nach §§ 53, 53e oder 54 Abs. 1 u. 2 Berufsbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung oder nach §§ 42, 42e und 42f Abs. 1 u. 2 Handwerksordnung in der jeweils geltenden Fassung bestehen,
3. Abschluss einer Fachschule entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung, die auf der Internetseite kmk.org veröffentlicht ist,
4. Abschluss einer gleichwertigen landesrechtlich geregelten Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe,
5. Abschluss einer sonstigen gleichwertigen landesrechtlich geregelten Aufstiegsfortbildung.

(2) Zum Studium in einem der Berufsausbildung und Berufstätigkeit fachlich entsprechenden Fachhochschulstudiengang kann zugelassen werden:

1. Wer den Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung erlangt hat und
2. danach mindestens drei Jahre im Ausbildungsberuf oder in einem der Berufsausbildung fachlich entsprechenden Beruf tätig war. Für Stipendiatinnen und Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre Berufstätigkeit ausreichend.

Eine weitere fachlich verwandte Berufsausbildung nach Absatz 2 Nummer 1 wird als berufliche Tätigkeit angerechnet. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.

(3) Über die fachliche Entsprechung der Berufsausbildung und Berufstätigkeit sowie die weitere Zuordnung der Berufe zu den Studiengängen entscheidet die bzw. der Studiengangsleitung.

(4) Zulassungsbeschränkungen und zusätzliche Zulassungs- und Einschreibevoraussetzungen, wie der Nachweis einer besonderen Vorbildung bzw. praktischer Tätigkeiten, eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses oder von Sprachkenntnissen bleiben unberührt.

(5) Bewerbungen sind innerhalb der von der Hochschule bestimmten Ausschlussfrist auf einem Formblatt an die Hochschule zu richten. In der Bewerbung sind der angestrebte Studiengang und die Studienrichtung anzugeben. Der Bewerbung ist der Nachweis über den gem. Abs. 1 erworbenen Abschluss beizufügen.

(6) Für diesen Bewerberkreis werden in den Studiengängen jeweils 6 % der Studienplätze, in den Studiengängen Pflegewissenschaft, Pflegepädagogik und Gesundheit- und Pflegemanagement 20 % reserviert. Ist die Zahl der Bewerber_innen nicht größer als die im Rahmen der Quote zur Verfügung stehenden Studienplätze, werden alle Bewerber_innen zugelassen. Ist die Zahl der Bewerber_innen höher

als die im Rahmen der Quote zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Zulassung erfolgt nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens. Bei gleichen Ergebnissen entscheidet das Los.

(7) Für das Auswahlverfahren wird eine Kommission für jeden Studiengang von der bzw. dem Rektor_in bestellt. Für mehrere verwandte Studiengänge kann eine gemeinsame Kommission bestellt werden. Der Kommission gehören zwei Professor_innen und ein_e Angehörige_r der Hochschulverwaltung an. Der Kommission kann auch ein_e Vertreter_in der Berufspraxis angehören.

(8) Im Auswahlverfahren wird die Rangfolge der Bewerber_innen auf Grund der Bewerbungsunterlagen und eines Auswahlgesprächs ermittelt. Das Auswahlgespräch soll Aufschluss über die Motivation und die Eignung für das von der/dem Bewerber_in gewählte Studium und dem angestrebten Beruf geben. Die Kommission kann durch einen einstimmigen Beschluss in besonderen Fällen von dem Auswahlgespräch absehen.

§ 11 In der beruflichen Bildung qualifizierte Bewerber_innen mit Zugangsprüfung

(1) Zugang zur Prüfung hat,

1. wer eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder eine sonstige nach Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat und

2. wer danach eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auch in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechenden Beruf ausgeübt hat. Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbstständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder die Pflege eines Angehörigen im Sinne des § 16 Absatz 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung. Als berufliche Tätigkeit werden außerdem angerechnet:

- a) Der freiwillige Wehrdienst
- b) Der Bundesfreiwilligendienst
- c) Das Freiwillige Soziale Jahr
- d) Das Freiwillige Ökologische Jahr
- e) Die Tätigkeit als Entwicklungshelfer_in oder
- f) Der Abschluss einer weiteren Berufsausbildung nach Absatz 1 Nr.1.

Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 2 oder 3 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.

(2) Mit der ermittelten Durchschnittsnote erhält die bzw. der Bewerber_in die Berechtigung, an dem in Abschnitt II dieser Ordnung geregelten Verfahren teilzunehmen.

(3) Näheres zur Zugangsprüfung regelt die Zugangsprüfungsordnung.

§ 11 a Beratungsgespräch

Die Hochschule bietet Bewerber_innen nach § 10 die Möglichkeit, an einem Beratungsgespräch teilzunehmen, in welchem über die Anforderungen des Studiums und Möglichkeiten des Ausgleichs fehlenden fachlichen oder methodischen Vorwissens informiert wird.

V. Vergabe von Studienplätzen an Wechsler_innen

§ 12 Vergabeverfahren

(1) Bewerber_innen, die das Studium an einer anderen Hochschule aufgenommen haben, können ihr Studium im gleichen Studiengang an der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe fortsetzen, wenn ihnen die abgebende Hochschule bescheinigt, dass sie ein Jahr lang erfolgreich studiert haben. Ein erfolgreiches Studium ist gegeben, wenn im Durchschnitt pro Semester mindestens 25 Leistungspunkte nachgewiesen werden.

(2) Wird eine Auswahl erforderlich, erfolgt die Rangbildung nach der Anzahl der bereits absolvierten Fachsemester, beginnend mit der niedrigsten Anzahl an Fachsemestern. Zur weiteren Auswahl wird der Leistungsstand (Note der Einstufungsprüfung / Durchschnittsnote der bisherigen Leistungen) berücksichtigt. Im Übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.“

§ 13 Nichtausschöpfung der Plätze

Wird das Kontingent an Studienplätzen für Wechsler_innen nicht ausgeschöpft, werden vakante Studienplätze dem Kontingent für Studierende im ersten Semester zugeschlagen.

§ 14 In- Kraft-Treten

Die Vergabeordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Kraft.